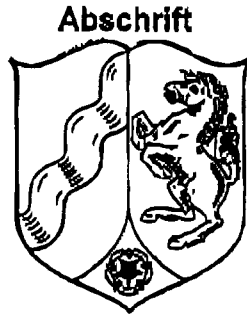
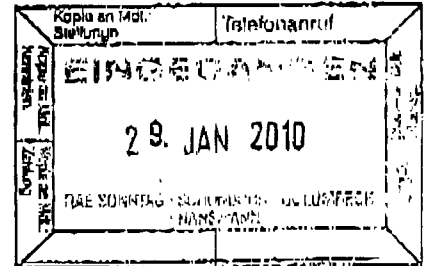


4 S 46/09
404 C 12632/08
Amtsgericht Dortmund



Verkündet am 25.11.2009

Jürgens
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung GmbH, [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Gerichtsfach [REDACTED] - [REDACTED],

gegen

[REDACTED] Versicherungs AG, v. d. d. Vorstand, [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 25.11.2009
durch die Vorsitzende RichterIn am Landgericht Kothe-Pawel, die RichterIn am
Landgericht Schattow und die RichterIn Glitz

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 22.04.2009 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.219,63 € (i. W. eintausendzweihundertneunzehn 63/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.01.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten der ersten Instanz tragen die Klägerin zu 14 % und die Beklagten zu 86 %. Die Kosten der Berufungsinstanz trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen aus abgetretenem Recht geltend.

Gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.

Das Amtsgericht hat die Beklagte zur Zahlung in Höhe von 316,78 € verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass einerseits die Klage hinsichtlich der Kundin [REDACTED] von Abfang an unbegründet gewesen sei, da die Beklagte insoweit nicht passivlegitimiert sei. Andererseits seien hinsichtlich des Kunden [REDACTED] Kosten für eine Haftungsbeschränkung eingeklagt worden, die gar nicht berechnet worden seien. Weiterhin sei ein pauschaler Zuschlag von 20 % nicht hinzu zu addieren.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er ist weiter der Ansicht, ihm stünden auch die weiteren geltend gemachten Mietwagenkosten zu. Ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation entspreche dem erforderlichen Wiederherstellungsaufwand.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.219,63 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil hinsichtlich des Ergebnisses. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, dass der erforderliche Aufwand über dem Normaltarif liege, da nicht einmal vorgetragen sei, dass Preiserkundigungen eingeholt worden seien. Es genüge nicht pauschal unfallbedingte Mehrkosten zu behaupten, sondern diese seien konkret aufzuzeigen. Sie wiederholt ihre Ansicht, dass die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage ungeeignet sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes kann auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils sowie die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen werden.

II.

Die zulässige Berufung ist begründet.

Über den bereits vorgerichtlich gezahlten Betrag hinaus steht der Klägerin gem. §§ 7, 17, 18 StVG, 3 PflVG bzw. § 115 VVG ein Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 1.219,63 € zu.

Hinsichtlich des Unfalles der Kundin [REDACTED] hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der eingeklagten Mietwagenkosten in Höhe von 1.014,49 €. Nach Berechnung der Kammer hat die Klägerin einen über den eingeklagten Betrag hinausgehenden Anspruch auf Erstattung in Höhe von 1.855,00 € abzüglich vorgerichtlich gezahlter 835,00 €, mithin einen Anspruch in Höhe von 1.020,00 €, sodass der eingeklagte Betrag auf jeden Fall umfasst ist.

Bezogen auf den Unfall der Kundin [REDACTED] hat die Klägerin einen über den eingeklagten Betrag hinausgehenden Anspruch auf Erstattung der in der Berufungsinstanz eingeklagten Mietwagenkosten in Höhe von 205,14 €. Nach Berechnung der Kammer hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung in Höhe von 417,21 € abzüglich vorgerichtlich gezahlter 184,00 €, also einen Anspruch in Höhe von 233, 21 €. Auch hier ist damit der eingeklagte Betrag auf jeden Fall gerechtfertigt.

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Die Kammer hat den erforderlichen Aufwand gemäß § 287 ZPO geschätzt. Zur Ermittlung dieser Kosten stellen der sogenannte gewichtete Normaltarif und auch das von der Kammer zugrunde gelegte arithmetische Mittel nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten einen geeigneten Anknüpfungspunkt dar.

Die Kammer hat keine Zweifel, dass diese Schätzung von dem ihr zustehenden Ermessensspielraum gedeckt ist. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass nicht alle Gerichte den Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage anwenden, sondern dass sich andere Gerichte auf die Schätzung der Mietpreisermittlung durch das Fraunhofer IAO stützen. Jedoch ist auch diese Tabelle nicht unumstritten.

Die Kammer sieht sich nicht zu einer allgemeinen Marktforschung in der Lage, gerade auch im Hinblick auf die Prozessflut von Fällen mit kleinsten Streitwerten. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass selbst die Einholung von

Sachverständigengutachten nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führen kann. So wie das Fraunhofer IAO auf die methodische Richtigkeit seiner Tabelle verweist, wird gerade dies beispielsweise von Prof. Neidhardt/Prof. Kremer in Frage gestellt. Dem einen wird eine Nähe zur Versicherungswirtschaft unterstellt, die anderen streiten seit Jahren für die Schwacke-Liste. Auch in der Literatur sind die „Listen“ heftig umstritten.

So bestehen hinsichtlich der Tabelle des Fraunhofer IAO Bedenken, ob nicht ein zu kleines Marktsegment abgefragt worden ist. Die Internetrecherche mit 75.000 Erhebungen ist bei den 6 größten Anbietern erfolgt. Die telefonische Erhebung mit 10.000 Befragungen erfolgte immerhin auch zu 54 % bei den größten Anbietern. Während Richter (VersR 2009, 1438) in seiner Stellungnahme dem keine besondere Bewandnis beimisst, weil die großen Anbieter ohnehin 60% des Marktanteils stellen sollen, wird gerade diese Art der Erhebung kritisiert, vgl. Prof. Neidhardt/Prof. Kremer, Schätzgrundlage des Mietwagen-Normaltarifs vom 6.11.2008 und beispielsweise Heinrichs, zfs 2009, 187.

Die Kammer teilt diese Bedenken. Dabei geht es nicht nur um das Problem, ob vielleicht in ländlichen Regionen der Internetbuchung Grenzen gesetzt sind. Auch im Ballungsbereich Dortmund ist eine Preisabfrage und Buchung über das Internet in den von der Kammer verhandelten Fällen nicht üblich. Abgesehen davon, dass nicht allen Geschädigten ein Internetzugang offensteht, wird dieser, selbst wenn vorhanden, oft nicht so selbstverständlich genutzt, wie die Tabellen dies glauben machen. In der Unfallsituation suchen die Geschädigten meistens die Autowerkstätten ihres Vertrauens auf und fragen dort nach der Möglichkeit einer Anmietung oder deren Vermittlung. Die Kammer ist deshalb vornehmlich mit verschiedenen mittelständigen Autovermietungsunternehmen oder Autowerkstätten, die eine Vermietung vornehmen, befasst. Dass diese mit anderen Preisen und Verfügbarkeiten kalkulieren müssen als bundesweit tätige Großanbieter, liegt auf der Hand. Gleichwohl können diese Preise angemessen sein. Die Kammer hat den Eindruck, dass die Tabelle des Fraunhofer IAO dem nicht ausreichend Rechnung trägt.

Die Mietwagenkosten werden auch nur nach zweistelligen anstatt nach dreistelligen Postleitzahlengebieten beurteilt, was zu Ungenauigkeiten bei der Erfassung von regionalen Preisen führt. Die Kammer kann in ihrem

Einzugsgebiet, einem Ballungsgebiet, gerade auch bei der Schwacke-Liste deutliche Unterschiede zwischen den dreistelligen Postleitzahlengebieten feststellen, die in der Tabelle des Fraunhofer IAO unberücksichtigt sind.

Zudem wird bei der Tabelle des Fraunhofer IAO eine Vorbuchzeit von einer Woche vorausgesetzt, was der Unfallsituation nicht gerecht wird. So räumt auch Richter (VersR a.a.O.) ein, dass bei zeitnahe Anmietung ein Aufschlag erforderlich ist.

Schließlich wird die Kammer immer wieder damit konfrontiert, dass schlicht die Preise der Fraunhofer Tabelle mit der Endkalkulation verglichen werden, die die Kammer nach der Schwacke-Liste zuzüglich der dort aufgeführten Nebenkosten vornimmt. Dabei sind von dem Fraunhofer IAO die Preise für Aufschläge und Zuschläge nicht erhoben worden und wären ebenfalls zu berücksichtigen. Lediglich die Vollkasko-Versicherung ist mit einem ganz erheblichen Selbstbehalt einkalkuliert.

Die Kammer sieht daher keinen Grund, in Abweichung ihrer bisherigen Rechtsprechung als Vergleichsgrundlage den Schwacke-Automietpreisspiegel nicht mehr anzuwenden. Insbesondere ist es nicht geboten, gar noch eine dritte Schätzbasis in Höhe etwa des Mittelwertes zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Tabelle des Fraunhofer IAO einzuführen.

Auch die Tatsache, dass in den Verfahren oft günstigere im Internet recherchierte Angebote vorgelegt werden, begründen keine Zweifel an der Rechtsprechung. Die Kammer legt bei ihrer Schätzung das arithmetische Mittel zugrunde. Dies beinhaltet zwangsläufig, dass es auch günstigere Preise geben kann. Der Schwacke-Automietpreisspiegel deckt eine erhebliche Bandbreite an unterschiedlichen Preisen ab, u.a. auch sehr günstige Preise. Der Mittelwert scheint der Kammer die Preisdifferenzen am besten abzudecken.

Hinsichtlich der günstigen Online-Angebote ist auch zu berücksichtigen, dass diese zumeist den Stand eines erst weit nach dem Verkehrsunfall recherchierten Angebots wiedergeben und nicht eingeschätzt werden kann, ob im Einzelfall an dem betreffenden Tag Restfahrzeuge besonders günstig angeboten werden, die

am Unfalltag zu diesem Preis nicht zu erhalten gewesen wären. Es ist dabei auch zu beachten, dass der Kunde nicht den günstigsten Preis, sondern einen angemessenen Mietpreis wählen muss, wobei die Kammer das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste für entsprechend angemessen hält.

Die Kammer hält auch weiterhin daran fest, dass zur Abgeltung der besonderen Unfallsituation ein Aufschlag von 20% auf den so ermittelten Normaltarif gerechtfertigt ist, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzgeschäfts im Vergleich zu einer normalen Autovermietung abdecken zu können. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass eine konkrete Eil- oder Notsituation ist nicht dargelegt ist. Allerdings bietet der Unfallersatztarif für den Geschädigten Vorteile, die er in Anspruch nehmen darf. Die oft erheblichen Mietwagenkosten werden ihm kreditiert. Da die Kreditlinie auch bei Kreditkarteninhabern zumelst begrenzt ist und oft gleichzeitig Unfallschäden an dem Fahrzeug selbst zu reparieren und vorzufinanzieren sind, weil die Abwicklungen mit den Versicherungen mehrere Wochen in Anspruch nehmen, handelt es sich um einen erheblichen Vorteil. Außerdem ist die Haftungsbeschränkung bei einem Fahrzeug zum Unfallersatztarif eine günstigere. Üblicherweise hat ein Geschädigter keine Möglichkeit, seinen Schaden vorfinanzieren zu lassen. Wenn es aber diese Möglichkeit gibt und sich die Kosten in angemessenem Rahmen halten, darf er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Bei der Höhe des Zuschlags hat die Kammer auch zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung nicht unterschieden, ob nur diese Leistungen erbracht oder weitere Leistungen aus einer Notsituation heraus genutzt werden.

Es besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die Zustellung und Abholung eines Mietwagens. Bei der Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs handelt es sich um nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke - Automietpreisspiegel dem Grunde nach erstattungsfähige Zusatzleistungen. Ein Unfallbeteiligter darf grundsätzlich diesen besonderen Service in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich des Unfalles der Kundin [REDACTED] hat das Amtsgericht bei dem 3-Tagestarif einen Betrag in Höhe von 2 x 248,00 € angesetzt. Aus der

Schwacke-Liste ist jedoch ein Betrag in Höhe von 2 x 303,00 € zu entnehmen, so dass insoweit von einem Versehen ausgegangen wird.

Die Verträge der Kundinnen [REDACTED] und [REDACTED] beinhalten einen Tarif, bei dem die Vollkasko-Versicherung jeweils inklusiv ist, so dass dieser Betrag für die Versicherung in der Berechnung anhand der Schwacke-Liste einzubeziehen ist.

Damit ergibt sich vorlegend folgende Berechnung:

Schadensfall [REDACTED]

Normaltarif Schwacke-Automietpreisspiegel	2006,	644,00 €
Gruppe 6, Postleitzahl 443, Wochentarif		
Normaltarif Schwacke-Automietpreisspiegel	2006,	+ 606,00 €
Gruppe 6, Postleitzahl 443, 2 x 3-Tagestarif		
minus 10% Eigensparnis		<u>- 125,00 €</u>
		= 1.125,00 €
zuzüglich 20% Aufschlag		<u>+ 225,00 €</u>
		= 1.350,00 €
zuzüglich Nebenkosten Vollkaskoversicherung		+ 320,00 €
(Wochentarif: 172,00 € + 2 x Tagestarif: 148,00 €)		
Zuzüglich Zustellung und Abholung (2 x 21,00 €)		+ 42,00 €
Zuzüglich eines weiteren Fahrers (13 x 11,00 €)		<u>+ 143,00 €</u>
		1.855,00 €
abzüglich der Zahlung von		<u>- 835,00 €</u>
offene Restforderung		= 1.020,00 €.

Schadensfall [REDACTED]

Normaltarif Schwacke-Automietpreisspiegel	2008,	252,82 €
Gruppe 3, Postleitzahl 441, 3-Tagestarif		
minus 10% Eigensparnis		<u>- 25,28 €</u>
		= 227,54 €
zuzüglich 20% Aufschlag		<u>+ 45,51 €</u>
		= 273,05 €
zuzüglich Nebenkosten Vollkaskoversicherung		+57,43 €

zuzüglich Nebenkosten Vollkaskoversicherung	+57,43 €
Zuzüglich Zustellung und Abholung (2 x 21,12 €)	+ 42,24 €
Zuzüglich eines weiteren Fahrers (3 x 14,83 €)	+ <u>44,49 €</u>
	417,21 €
abzüglich der Zahlung von	- <u>184,00 €</u>
offene Restforderung	= 233,21 €.

Die Zinsforderung ab dem 22.01.2009 folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Hinsichtlich des Schadensfalles [REDACTED] hat das Amtsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Klage bereits von Anfang an unbegründet war, da die Beklagte nicht passivlegitimiert ist. Insoweit war die Klage abzuweisen.

Die Revision war gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da die vorliegende Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Kothe-Pawel

Schattow

Glitz

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht	<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel	<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE	20%. <input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen	<input type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer	<input checked="" type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug	<input checked="" type="checkbox"/>
Mietwagendauer	<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung	<input type="checkbox"/>
<hr/>	
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG	<input type="checkbox"/>
Mietausfall	<input type="checkbox"/>
24 ^h Dienst	<input type="checkbox"/>